

**Einfache Anfrage: Richte-St.Gallen:
«Der SKK den ursprünglichen Sinn geben**

Sinn und Zweck der SSK war ursprünglich, den Informationsaustausch und die reibungslose Abwicklung des Kontakts unter den kantonalen Steuerverwaltungen sicherzustellen. Die Konferenz hat damit informellen Charakter. Sie verfügt über keine verfassungsmässige Grundlage und schon gar nicht über gesetzgeberische Kompetenzen.

In jüngster Vergangenheit hat sich die SSK zunehmend in heikle politische Bereiche eingemischt und ganz direkt versucht, zu legiferieren. Dass die SSK mit ihren Weisungen steuerrechtlich weitreichende Beschlüsse verursacht, obwohl sie keinen Auftrag und keine Legitimation zur Gesetzgebung hat, ist störend. Diese bedenkliche Eigendynamik muss unterbunden werden. Als problematisch erweisen sich u.a. die Kreisschreiben, die faktisch oft Verordnungs- bzw. Gesetzescharakter entwickelt haben.

Konkrete Beispiele, die insbesondere auch vom Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband kritisiert wurden, sind der Neue Lohnausweis und die Berechnung der Vermögenssteuer auf Wertpapieren. Bei diesen Weichenstellungen wurde der Weg der Vernehmlassung (insbesondere bei betroffenen Verbänden) umgangen. So wurden weitreichende Entscheide am Parlament vorbei getroffen und mussten von der Politik faktisch übernommen werden.

Dies alles steht in diametralem Widerspruch zu den Grundregeln unserer direkten Demokratie. Eine Oberaufsicht über die SSK soll mithelfen, diese bedenkliche Eigendynamik zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund lade ich die Regierung ein, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist die Regierung bereit, Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) wieder auf die informelle Ebene zurückzuführen, wie dies bei deren Gründung anno 1919 auch beabsichtigt war?
2. Wirkt die Regierung bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) darauf hin, dass diese von der SSK fordert, ihr Wegleitungen und Kreisschreiben sowie wichtige Neuerungen rechtzeitig zu unterbreiten?
3. Ist die Regierung bereit, dem Kantonsrat all jene Entscheide der SSK, die über einen Verordnungs- oder Gesetzescharakter verfügen, das heisst Entscheide, welche geeignet sind, die Praxis der Steuerverwaltung relevant zu ändern, zu unterbreiten?
4. Würde die Regierung – oder zumindest der kantonale Finanzchef – bei Entscheidungen der SSK, die nicht solchen Charakter aufweisen, sich zur Umsetzung der Wegleitungen und Kreisschreiben der SSK in geeigneter Form öffentlich äussern?»

11. August 2009

Richte-St.Gallen